

# Aktuelle Aspekte zum Basiskonto

Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Martin-  
Luther-Universität Halle-Wittenberg

# Grunddefinition eines Basiskontos - § 30 Abs. 2 ZKG

- (2) Ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) ist ein bei einem Institut geführtes Zahlungskonto, das folgende Kriterien erfüllt: 1.mit ihm wird mindestens die Erbringung von Zahlungsdiensten im Sinne des § 38 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ermöglicht und
- 2.es wird auf Grund eines Basiskontovertrags geführt, der entweder vom Kontoinhaber auf Grund der Geltendmachung eines Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags mit dem nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten geschlossen worden ist oder
- zwischen dem Kontoinhaber und dem kontoführenden Institut in anderer als in Buchstabe a bezeichneter Weise auf Grund eines angebotenen Zahlungsdiensterahmenvertrags über die Führung eines Basiskontos bei ausdrücklicher Bezeichnung des Zahlungskontos als Basiskonto geschlossen worden ist.

# Mindestfunktionen eines Basiskontos - § 38 Abs. 2 ZKG

- (2) Die Kontoführung muss die Erbringung folgender Zahlungsdienste ohne Kreditgeschäft ermöglichen:
- 1. die Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf das Zahlungskonto oder Barauszahlungen von dem Zahlungskonto ermöglicht werden (Ein- oder Auszahlungsgeschäft), sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge und
- 2. die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich der Übermittlung von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim kontoführenden Institut des Kontoinhabers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister durch
  - a) die Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften (Lastschriftgeschäft),
  - b) die Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen (Überweisungsgeschäft),
  - c) die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstruments (Zahlungskartengeschäft).

# Die Berechtigten - § 31 ZKG

- § 31 / 2: Berechtigter ist jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.

*Übernommen aus der RL 2014/92/EU*

# Der Kontrahierungszwang - §§ 31/33

- § 31 (1) 1: Ein Institut, das Zahlungskonten für Verbraucher anbietet (Verpflichteter), hat mit einem Berechtigten einen Basiskontovertrag zu schließen, wenn dessen Antrag die Voraussetzungen des § 33 erfüllt.
- § 33 (1) 1: Der Antrag des Berechtigten auf Abschluss eines Basiskontovertrags muss alle Angaben enthalten, die für den Abschluss dieses Vertrags erforderlich sind.  
§ 33 (1) 3: Der Berechtigte kann bereits bei Stellung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags verlangen, dass der Verpflichtete das Basiskonto als Pfändungsschutzkonto nach § 850k der Zivilprozessordnung führt.

# Nur ein Konto pro Person - § 35 ZKG

- § 35 (1) 1: Ein Verpflichteter kann den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnen, wenn der Berechtigte bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Institut ist und er mit diesem Konto die in § 38 Absatz 2 genannten Dienste tatsächlich nutzen kann. 2Eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit setzt insbesondere voraus, dass der Kunde mit diesen Diensten am Zahlungsverkehr teilnehmen kann. 3Der Verpflichtete darf den Antrag nicht ablehnen, wenn das Konto gekündigt wurde oder der Berechtigte von der Schließung dieses Zahlungskontos benachrichtigt wurde.

# Neu: Konto mit Kündigungsschutz - § 42 ZKG

- (2) Sofern ein entsprechendes Kündigungsrecht vereinbart wurde, kann das kontoführende Institut den Basiskontovertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen, wenn
  - 1. über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde,
  - 2. der Kontoinhaber die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 2 nicht mehr erfüllt,
  - 3. der Kontoinhaber ein weiteres Zahlungskonto, das von ihm nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 genutzt werden kann, im Geltungsbereich dieses Gesetzes eröffnet hat oder
- (3) Auch ohne Vereinbarung eines entsprechenden Kündigungsrechts kann das kontoführende Institut den Basiskontovertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen, wenn der Kontoinhaber
  - 1. eine vorsätzliche Straftat zum Nachteil des kontoführenden Instituts oder dessen Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden des Instituts begangen oder durch sonstiges vorsätzliches strafbares Verhalten die Interessen des Instituts schwerwiegend verletzt hat und deshalb dem kontoführenden Institut unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann oder
  - 2. mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der dem kontoführenden Institut geschuldeten Entgelte oder Kosten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Verzug ist und dieser Betrag 100 Euro übersteigt, und zu besorgen ist, dass aus der Führung des Basiskontos weitere Forderungen entstehen werden, deren Erfüllung nicht gesichert ist.
- *Bei einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs muss vorher eine Abmahnung nach § 314 Abs. 2 BGB erfolgen*

# Mögliche Beratungsfälle – 1

## Kontollosigkeit

- Zielgruppen:
  - Wohnungslose
  - Asylbewerber
  - Personen mit geduldetem Aufenthalt
  - Personen mit „Umwegkonto“
- Probleme:
  - Adresse für Wohnungslose
  - Anforderungen in § 4 Abs. 4 Geldwäschegesetz



## Mögliche Beratungsfälle – 2

### Kündigung oder Konteneinschränkung durch KI

- Wenn das KI den Girovertrag kündigt (z.B. wegen Pfändung oder Insolvenz) oder die Nutzungsmöglichkeiten einschränkt (vgl. § 38 ZKG), ist der Anspruch der Kunden auf ein Basiskonto begründet (vgl. § 35 ZKG) - *Kündigung bzw. Nutzungseinschränkung muss nachgewiesen werden!*
- Konsequenz: entweder sofortiger Antrag auf Basiskonto bei einem anderen KI  
Oder beim selben KI!

*„Dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est“*

# Mögliche Beratungsfälle – 3

## Kündigung durch Verbraucher

- Verbraucher kündigt den bisherigen Girovertrag, am besten mit einer Frist von einem Monat (auch möglich, wenn das Konto überzogen ist)
- Konsequenz: sofortiger Antrag bei einem anderen KI;  
*Nachweis der Kündigung erforderlich*
- Weitere mögliche Konsequenz: baldige Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, erstes KI kann seine Forderung zur Tabelle anmelden!
- Sicherungsabrede mit erstem KI überprüfen